

Satzung zur Benutzung des Freibades „Sun Splash“ des Marktes Meitingen

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Meitingen folgende

S A T Z U N G

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

1. Der Markt Meitingen betreibt und unterhält das Freibad als öffentliche Einrichtung, die nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen soll.
2. Durch den Betrieb erstrebt der Markt Meitingen keinen Gewinn. Er verfolgt bei dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.
3. Entstehende Fehlbeträge werden durch den Markt Meitingen gedeckt.

§ 2

Haus- und Badeordnung

Die in der Anlage beigefügte Haus- und Badeordnung in der Fassung vom 04.03.2020 ist verbindlicher Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

§ 3

Gebührensatzung

Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der vom Marktgemeinderat beschlossenen Gebührensatzung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.2015 außer Kraft.

Meitingen, den 04.03.2020
Beschluss MGR 04.03.2020, TOP Ö7
Original ausgefertigt 23.03.2020



MARKT MEITINGEN

Dr. Higl, 1. Bürgermeister

Haus- und Badeordnung für das Freibad „SunSplash“ Meitingen

Die Haus- und Badeordnung ist Bestandteil der Satzung zur Benutzung des Freibades „SunSplash“ Meitingen in der Fassung vom 04.03.2020.

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades „SunSplash“.
2. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
5. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
6. Jegliches Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide- und Sanitärbereiches sowie außerhalb der Beckenumgänge gestattet. Für den gesamten Kleinkinderbereich gilt das Rauchverbot. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
7. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide- und Sanitärbereich sowie in den Beckenumgängen nicht benutzt werden. Das Essen ist in diesen Bereichen ebenfalls untersagt.
8. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Bade- oder Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen. Sie schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe. Ist eine sofortige Abhilfe nicht möglich, wird die Angelegenheit an den Markt Meitingen weitergeleitet.

10. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
11. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
12. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
13. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
14. Fahrzeuge einschließlich Motorräder, Mofas und Fahrräder sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Das Fahren mit Inline-Skates, Rollschuhen, Skateboards und ähnlichem innerhalb des Freibades ist untersagt.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
3. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Ab einer Besucherzahl von 3500 wird von der Betriebsleitung ein Einlassstopp verfügt.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
6. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei, für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
7. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.

Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen) sind möglich.

8. Personen mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen, die während des Aufenthalts im Freibad einer Aufsicht oder Unterstützung bedürfen, dürfen das Freibad nur mit einer geeigneten Begleitperson besuchen.
9. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
10. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene nicht personenbezogene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Der Verlust einer personenbezogenen Dauer- oder Familienkarte ist umgehend zu melden, damit die Karte gesperrt und eine missbräuchliche Nutzung durch andere Personen ausgeschlossen werden kann. Eine Ersatzkarte für die Restlaufzeit kann gegen eine Bearbeitungsgebühr ausgestellt werden.

III. Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.

Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

2. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

IV. Benutzung der Bäder

1. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
2. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
3. Die Wert- und Schließfächer hat der Nutzer selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Badbesuches bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u. ä. ist ein Betrag in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Der Nutzer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
5. Die Verwendung von Seife u. ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
6. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
8. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Es ist darauf zu achten, dass unabhängig von einer Ampelregelung,
 1. genügend Abstand zum Vordermann vorhanden ist,
 2. der Wasserbereich beim Auslauf der Rutsche sofort verlassen wird.Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

9. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur außerhalb des Umkleide- und Sanitärbereiches sowie außerhalb der Beckenumgänge verzehrt werden.
10. Jegliches Grillen sowie offene Feuer sind im gesamten Bereich des Freibades nicht gestattet.
11. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
12. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
13. Becken, welche durch Abdeckplane zugezogen sind, dürfen nicht betreten werden. Die Abdeckungen dürfen nicht belaufen oder untertaucht werden.

V. Vereine, Verbände, Schulen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
2. Badebenutzer im Sinne des Abs. 1 genießen jedmögliche vertretbare Förderung, haben aber grundsätzlich keinen Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten. Ausnahmen erlässt die Marktverwaltung durch Vereinbarung.
3. Bei jeder Benutzung des Bades durch Schulklassen oder geschlossenen Abteilungen ist der Betriebsleitung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu nennen. Diese verpflichtet sich, für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen sowie den Anordnungen des Badepersonals Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht des Badepersonals bleibt davon unberührt.

VI. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Fassung der Haus- und Badeordnung
vom 04.03.2020

Beschluss des Marktgemeinderates
vom 04.03.2020, Ziffer Ö7